

**Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium  
für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master  
of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 6. Juni 2011  
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung 15.02.2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ ersetzt durch „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“. In § 2 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „Haupt- und Realschulen“ ersetzt durch „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.“
2. In § 8 Absatz 2 wird in Satz 1 nach Nr. 13 „Evangelische Religionslehre“ eingefügt „13a Islamische Religionslehre“.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird nach „Katholische Religionslehre“ eingefügt: „Islamische Religionslehre, Philosophie/Praktische Philosophie,“.
4. In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„ Die Leistungen in den Fächern schließen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen ein, wenn und soweit das vorausgehende Bachelorstudium solche Fragestellungen nicht einschloss. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Die Modulbeschreibungen der Fächer gelten bis zu ihrer Anpassung an die Anforderungen nach Satz 1 mit der Maßgabe fort, dass in geeigneten Modulen die Lehrinhalte und Kompetenzziele in entsprechendem Umfang inklusionsorientierte Fragestellungen einschließen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 1 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen in diesem Fall die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“

5. § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „ Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“

#### Artikel II

Gemäß § 1 Satz 3 von den Fachbereichen erlassene Prüfungsordnungen, die auf das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Bezug nehmen, gelten mit Bezug auf das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen fort.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Artikel IV

Artikel I Nr. 3 und 4 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles